LANDRATSAMT

GREIZ

Jugendamt 51.1 / Unterhaltsvorschussstelle

Landratsamt Greiz - PF 1352 - 07962 Greiz



Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

gem. § 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZG) vom 05. Februar 2009 (GVBI. 2009, 24) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung.

Hiermit wird Herr Xander Kielmann, geb. am 23.09.1966 letzte bekannte Anschrift: Wernsdorfer Str. 15 in 07554 Pölzig darüber benachrichtigt, dass folgende 4 Schriftstücke

- Mitteilung der Unterhaltsvorschusskasse gem. § 7 Abs. 2 UhVorschG Az.: 51.1.10/UVG/120813 vom 13.10.2025
- Schreiben zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (Inverzugsetzung)
 Az: 51.1.10/UVG/120813 vom 13.10.2025
- Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils (gemäß § 6 (1) UhVorschG)
- Merkblatt Erforderliche Nachweise zur Erklärung des Unterhaltspflichtigen

zur Einsichtnahme zum Zwecke der Bekanntgabe ausliegen.

Die Form der öffentlichen Zustellung nach dem VwZG war durch die Behörde zu wählen, weil die Zustellung an den unterhaltspflichtigen Vater (Empfänger) keinen Erfolg verspricht.

Die benannten Schriftstücke liegen im

Landratsamt Greiz, Jugendamt Haus III, Zimmer 422 Weberstraße 1 07973 Greiz

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Die Benachrichtigung gilt gem. § 10 Abs. 2 VwZG nunmehr an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung werden Fristen in Gang gesetzt. Dadurch können nach deren Fristablauf für den Empfangsberechtigten Rechtsverluste drohen.

Greiz, den 30.10.2025

i. A. Richter

Amtsleiterin Jugendamt